

## VfB Schuby

### Corona-Regeln ab 12.01.2022

Mit Wirkung vom 12. Januar 2022 sind sämtliche Aktivitäten des VfB Schuby unter nachfolgend aufgeführten verbindlichen Vorgaben zugelassen:

Die Spartenleiter/innen und Kantinenpächter erlassen Hygienevorschriften für den Bereich innerhalb geschlossener Räume und bringen diese zum Aushang.

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben sind die Übungsleiter/innen und die Kantinenpächter. Im Einzelnen gilt gemäß §§ 5,7 und 11 der aktuellen Corona Landesverordnung:

- a) die Maskenpflicht für aktive Sportler/innen entfällt
- b) Sportausübung innerhalb geschlossener Räume (z. B. Schießstand oder Turnhalle, maximal 50 Teilnehmer): Personen ab dem 18. Lebensjahr, die geimpft oder genesen und aktuell getestet sind, die Testpflicht besteht nicht für dreifach Geimpfte; Kinder bis zur Einschulung; minderjährige Schüler/innen, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden
- c) als Teilnehmer/innen gelten alle anwesenden Personen, Übungsleiter/innen, Funktionäre und Betreuer/innen. Für Eltern und Zuschauer gilt zusätzlich Maskenpflicht.
- d) Sportausübung außerhalb geschlossener Räume (z.B. Sportplätze, maximal 100 Teilnehmer) ist ohne Nachweis gemäß b) zulässig. Die Benutzung der Umkleidekabinen und der Sanitärräume ist nur Geimpften und Genesenen und aktuell Getesteten gestattet. Der Nachweis ist von den Übungsleitern/innen zu kontrollieren. Mund-Nasenschutz in den Kabinengängen wird empfohlen. Die Desinfektionspflichten bleiben bestehen.
- e) Wettkämpfe aller Art sind innerhalb und außerhalb geschlossener Räume möglich. Bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume sind bis zu 100 Zuschauer möglich.
- f) Das Sportlerheim kann unter Einhaltung folgender Vorgaben betrieben werden: -
  - das Betreten des Sportlerheimes ist zulässig:
    - a) für Geimpfte und Genesene und aktuell Getestete ab dem 18. Lebensjahr, die Testpflicht besteht nicht für dreifach Geimpfte;
    - b) für Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schüler/innen, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
  - Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausnahmslos der Zutritt zu den Kantinenräumen zu untersagen.
  - für Gäste, die sich außerhalb fester Sitzplätze bewegen, besteht Maskenpflicht-

- ein Hygienekonzept ist zu erstellen und zum Aushang zu bringen.

Schuby, 12. Januar 2022

Uwe Jürgensen, 1. Vorsitzender